

## Unterrichtung nach § 17 BStatG

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, ab- und ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 Nr. 9 Gewerbeordnung i. V. m. § 3 Abs. 2 der Gewerbeanzeigenverordnung.

Gemäß § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feld-Nummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.02.2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke (ABl. Nr. L 61 vom 05.03.2008).

### **Information nach Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Nachstehend geben wir Ihnen Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der von Ihnen vorgenommenen Gewerbeanzeige von unserer Behörde verarbeitet werden.

Nach § 14 der Gewerbeordnung ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder Betrieb einer Zweigniederlassung oder ein unselbstständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzugeben. Gleches gilt nach § 55c GewO für die selbstständige Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten sowie gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 und 3 Sächs.Gastättengesetz (SächsGastG) für den Beginn eines stehenden Gaststättengewerbes

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist: Stadt Freiberg, Obermarkt 24, 09599 Freiberg, Tel.:03731/ 273-0, E-Mail: [stadtverwaltung@freiberg.de](mailto:stadtverwaltung@freiberg.de) <<mailto:stadtverwaltung@freiberg.de>> . Die Kontaktdata des **behördlichen Datenschutzbeauftragten** lauten: Nancy Fehre, Obermarkt 24, 09599 Freiberg, Tel.: 03731/ 273-139, E-Mail: [Datenschutzbeauftragte@freiberg.de](mailto:Datenschutzbeauftragte@freiberg.de) <<mailto:Datenschutzbeauftragte@freiberg.de>>
2. Die Gewerbeanzeige dient dem **Zweck**, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen nach Maßgabe des § 14 GewO zu ermöglichen. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.  
Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit §§ 11, 14 und § 55 c GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV).
3. **Übermittlung von Daten:** Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigenverordnung regelmäßig übermittelt an das Statistische Landesamt, das Finanzamt, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, das Landratsamt, die Landesdirektion (technischer und sozialer Arbeitsschutz), das Eichamt, die Agentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallkasse (DGUV) Landesverband Südost, die Behörden der Zollverwaltung, an das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt. Darüber hinaus werden Daten zum Zwecke der Gebührenabwicklung an die Stadtkasse unserer Behörde übermittelt.

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Gewerbeordnung dürfen der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden allgemein zugänglich gemacht werden.

Gemäß § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung dürfen an öffentliche Stellen, soweit sie als öffentlich rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und an nicht öffentliche Stellen der Zweckbindung nach § 14 Abs. 6 Satz 1 Gewerbeordnung unterliegenden Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

4. **Speicher-/Löschrästen:** Ihre Daten werden nach der Erhebung bis 5 Jahre nach Beendigung Ihrer Gewerbetätigkeit gespeichert. Danach sind die Organisationseinheiten verpflichtet, ihre Unterlagen dem Stadtarchiv Freiberg anzubieten. Erst nach schriftlicher Freigabe durch das Stadtarchiv darf eine Löschung erfolgen.
5. **Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:**
  - a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
  - b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
  - c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
  - d) Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

6. Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 1 GewAnzV. Die Stadt Freiberg benötigt Ihre Daten, um Ihre Gewerbeanzeige zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, wird Ihre Anzeige zurückgewiesen.

## Hinweise

1.

Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabeordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zu widerhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO , § 16 HwO).

2.

Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzugezen.

3.

Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.

4.

Ausländer, mit Ausnahme der EU / EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde eine Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit ausdrücklich erlaubt. Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001, S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.